

Von: Wasserburger Verena <Verena.Wasserburger@arbeitsagentur.de>

Datum: Do. 12. März 2020 um 11:24

Betreff: Informationen zu Kurzarbeitergeld

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrter Herr Klein,
danke für Ihren Besuch und das angenehme Gespräch.

Aktuelle Irritationen, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, wie Betriebsschließungen, Produktionsausfälle, etc. können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die wichtigsten Informationen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

Über diesen Link können betroffene Arbeitgeber erforderliche Formulare zur Anzeige der Kurzarbeit direkt auswählen, online befüllen und absenden.

Die Anzeige zur Kurzarbeit muss spätestens am letzten Tag des Monats eingehen, in dem sie erstmals eingetreten ist. Die zuständige Agentur für Arbeit prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden und wird in der gleichen Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt (60 bzw. 67 Prozent des Nettoentgelts). Zugrunde liegt das pauschalierte Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre.

Kontaktdaten unseres Fachbereichs Kurzarbeitergeld in Rosenheim:

E-Mail: Muenchen.032-OS@arbeitsagentur.de

Tel.: 08031- 202-373 (nur in dringenden Fällen)

Ich hoffe Sie sind hiermit ausreichend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Wasserburger
Arbeitsvermittlerin